

## **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) - Erweiterte Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung**

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Ergänzend zu § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der aktuellen Fassung und § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist in folgenden Bereichen auf dem Gebiet des Landkreises Eichsfeld im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
  - a) unter freiem Himmel auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO),
  - b) unter freiem Himmel auf den bezeichneten Straßen und Plätzen folgender Ortschaften, sofern der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-IfS-GrundVO von 1,50 m nicht regelmäßig gewährleistet werden kann:
    - Heiligenstadt            Wilhelmstraße
    - Leinefelde                Bahnhofstraße
    - Worbis                     Lange Straße
    - Dingelstädt                Geschwister-Scholl-Straße
2. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Großmaschige Mund-Nasen-Bedeckungen, wie z.B. Gardinen, Netze o. ä. sind nicht zulässig. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht gemäß § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht.
3. Die aufgrund von § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ergangenen Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben im Übrigen unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 21.12.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 10.01.2021

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 18.12.2020

Dr. Werner Henning  
Landrat